

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 6 (1911)
Heft: 11

Rubrik: Zeitschriftenschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZEITSCHRIFTENSCHAU

Massnahmen zum Schutze und zur Förderung der Schönheit der Städte. Die Kommission des Schweizerischen Städteverbandes für das Studium von Massnahmen zum Schutze und zur Förderung der Schönheit der Städte (Präsident Herr Reg.-Rat Armin Stöcklin, Basel) hat eine Reihe von Anträgen formuliert, die am schweizerischen Städtetag in Glarus einstimmig angenommen wurden.

Die trefflichen Thesen, von denen wir nur erwarten, dass sie nicht wohlgemeinte Wünsche bleiben, sind folgende:

1. Bestehende Quartiere, Strassen, Plätze und Baudenkmäler von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind in ihrem Bestande möglichst zu erhalten und vor Verunstaltung zu schützen. Es sollte dies geschehen durch Erwerbung hervorragender Bauwerke, vor allem aber durch Aufstellung besonderer Bauordnungen, die über die Grösse und Gestalt von Neu- und Umbauten Vorschriften enthalten und alle weiteren Vorkehrungen gegen eine Beeinträchtigung des Strassen- und Platzbildes oder eine Beeinträchtigung der Wirkung des Baudenkmales treffen.

2. Hervorragende Aussichtspunkte, Naturdenkmäler, Garten- und Parkanlagen sind ebenfalls durch besondere Regelung der Bebauung

ihrer Umgebung, erforderlichenfalls durch Bauverbote zu schützen und zu erhalten.

3. Mit allen Mitteln ist darnach zu trachten, dass die Eintönigkeit und Nüchternheit von Quartieren und einzelnen Bauten, die in den letzten Jahrzehnten fast in allen Städten zutage getreten ist, für die Zukunft zu verhüten ist.

Zu diesem Zwecke sind rechtzeitig allgemeine Bebauungspläne aufzustellen, und auf Grund der Bebauungspläne Bauordnungen zu erlassen, welche schöne Platz- und Strassenbilder ermöglichen und genügend Grünflächen vorsehen.

4. Da durch die Bauordnungen nicht alle Einzelheiten der Bauweise reglementiert werden sollen, kann nur eine allgemeine Ermächtigung der Behörden zur Untersagung jeder Baute, welche unschön ist oder dem Charakter ihrer Umgebung nicht angepasst ist, genügenden Schutz gegen die Verunstaltung der Städte gewähren. Gegen die Verweigerung einer baupolizeilichen Baubewilligung aus ästhetischen Gründen soll die Berufung an eine Sachverständigenkommission offenstehen.

5. Die Behörden sollten Bauberatungsstellen schaffen, welche unentgeltlich Bauprojekte ästhetisch begutachten und Verbesserungsvorschläge ausarbeiten.

6. Die Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften, Lichtreklamen usw., welche das Orts-, Strassen- oder Platzbild verunstalten oder in seiner Beleuchtung beeinträchtigen, sind zu verbieten.

Ideales Frühstücks-Getränk für Gesunde und Kranke

Ovomaltine

Wohlschmeckende Kraftnahrung

Kein Kochen
Denkbar einfachste Zubereitung
auf jedem Frühstückstische

In allen Apotheken und Drogerien. Preis Fr. 1.75 und 3.25

Dr. WANDER'S Malzextrakte

Werden seit mehr als 45 Jahren
von den Aerzten verordnet

In allen Apotheken

Fabrik diätetischer Präparate Dr. A. WANDER A.-G., Bern



Moderne Halbmonatsschrift für schweizer. Kultur
PREIS: jährlich Fr. 12.—
PROBE-NUMMERN GRATIS

Redaktion und Sekretariat: Zürich, Sihlhofstr. 27

Confiserie
E. Wenger
vorm. G. Ströbel-Durheim
Bahnhofplatz 3 • Bern

Spezialität in
Berner Haselnuss - Lebkuchen
Salon de rafraîchissements



Heimatschutz-Verlag Benteli A.-G., Bümpliz-Bern

Solange Vorrat liefern wir:
Stückelberg-Album 21 Kupferdrucke nach
Werken des Meisters, mit
einer Einleitung von Dr. Hans Trog. — Preis in ele-
ganter Mappe Fr. 45.—

Eduard Girardet-Album 29 Kupferdrucke von
M. Girardet, nach Ge-
mälden von Ed. Girardet, mit einer Biographie von
Ed. Girardet. Blattgrösse 45:35 cm., Subskriptionspreis
Fr. 55. Ladenpreis Fr. 75. **Inhaltsverzeichnis:** 1. Das ist
ein Taugenichts. 2. Willst Du die Rute. 3. Die kleinen
Tyrannen. 4. Das Almosen. 5. Dorf Hochzeit. 6. Steige-
rung. 7. Die unterbrochene Mahlzeit. 8. Mutterliebe.
9. Wölfe im Felde. 10. Löwen. 11. Der erste Gang
zur Schule. 12. Winterfreuden. 13. Das schlecht be-
zahlte Portrait. 14. Auf der Alp. 15. Der väterliche
Segen. 16. Der Verteidiger der Krone. 17. Der Land-
arzt. 18. Abschied. 19. Ein angehender Raphael.
20. Grossmutter erzählt Märchen. 21. Schneeball-
werfen. 22. Die Wahrsagerin. 23. Rasierstube in der
Bretagne. 24. Abfahrt von der Alp. 25. Nach der
Schlacht. 26. Markt in Brienz. 27. Ein Dorfereignis.
28. Portrait Fischer, Modell von E. Girardet. 29. Portrait
Eduard Girardet.

Ed. Girardet Separatausgabe des Kupferstiches
„Das ist ein Taugenichts“
Blattgrösse 75:58 cm, Bildgrösse 44:36 cm. Sub-
skriptionspreis Fr. 5.—, Ladenpreis Fr. 12.—



CLICHÉS R. HENZI & C° ZUM PELIKAN BERN

7. Ein Recht auf hässliches Bauen und die damit verbundene Schädigung der nachbarlichen und öffentlichen Interessen kann nicht anerkannt werden. Die Verweigerung der Bewilligung von Bauten aus ästhetischen Gründen soll daher keine Entschädigungs-pflicht des Staates oder der Gemeinde begründen. Eine Entschä- digung soll nur da, wo die aus ästhetischen Gründen geforderte Abänderung des Projektes mit unverhältnismässig hohen Opfern verbunden ist, für die über das übliche Mass hinausgehende Be- schränkung gewährt werden.

Die Kommission hat unter Zugrundelegung vorstehender Thesen das Muster einer Verordnung zum Schutze des Stattdbildes auf- gestellt, welche den Gemeinden ihre dankbare aber schwierige Aufgabe erleichtern soll.

Wir bringen im Nachfolgenden auch diesen Text zum Abdruck und hoffen nur, bald berichten zu können, dass dessen knappe und sachliche Fassung von den Mitgliedern des Städteverbandes ihren Gemeinwesen mit Erfolg vorgelegt wurde.

§ 1. Die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen ist zu versagen, wenn von diesen eine Verunstaltung des Strassen-, Platz- oder Stadtbildes zu befürchten ist.

§ 2. Bei Strassen und Plätzen von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen schon dann zu versagen, wenn dadurch die Eigenart des Stadt- oder Strassenbildes beeinträchtigt würde.

§ 3. Die baupolizeiliche Genehmigung baulicher Aenderungen an einzelnen Bauwerken von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung und von Bauten und baulichen Aenderungen in der Umgebung solcher Bauwerke ist zu versagen, wenn ihre Eigenart oder der Eindruck, den sie hervorrufen, durch die Ausführung der Baute beeinträchtigt würde.

§ 4. Für Bauten, durch deren Ausführung hervorragende Landschaftsgesgenden und Aussichtspunkte, Garten- und Parkanlagen verunstaltet und in ihrer Wirkung erheblich beeinträchtigt würden, ist die baupolizeiliche Genehmigung zu versagen,

§ 5. Die Anbringung von Reklameschildern, Aufschriften, Abbildungen, Schaukästen und Lichtreklamen bedarf einer polizeilichen Bewilligung. Diese kann aus den in den vorhergehenden Paragraphen (1-4) genannten Gründen verweigert werden. Bei Prüfung dieser Voraussetzungen sind diejenigen Fälle strenger zu beurteilen, in welchen die Reklamen oder Schaukästen nicht den Geschäftsinteressen des Eigentümers oder Mieters des Gebäudes, an welchem sie angebracht werden sollen, zu dienen bestimmt sind. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Baubehörde die Beseitigung bereits bestehender Reklameschilder, Aufschriften, Abbildungen, Lichtreklamen oder Schaukästen verfügen.

§ 6. Gegen Verfügungen der Baupolizei, die sich auf die §§ 1-5 dieser Verordnung stützen, kann der Rekurs an ein Kollegium von Sachverständigen oder an die durch den Bezug von Sachverständigen ergänzte ordentliche Berufungsinstanz ergriffen werden.

Dem Hafer-Cacao an Nährwert, Verdaulichkeit und Wohlgeschmack überlegen, erklären die Aerzte «De Villars Stanley-Cacao» (eine Verbindung von Cacao und Bananen).

Herr E. M., Präsident der Gesundheitskommission, schreibt:

«Den Stanley-Cacao habe ich einer eingehenden Prüfung unterzogen und bin dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass dieses Produkt sowohl in geschmacklicher als in nährkräftiger Hinsicht ausserordentlich gut gewählt ist. Ich betrachte den Stanley-Cacao als einen unverkennbaren Fortschritt in der bisherigen Volkernährung, da er durch vielseitige Vorteile den zwar gesunden aber unschmackhaften Hafer-Cacao ersetzt. Weil dieser Bananen-Cacao eine gleiche Gewichtsmenge jedes anderen Nahrungsmittels an Nährgehalt weit übertritt, empfehle ich denselben allen Sportsleuten, Touristen und körperlich angestrengt Arbeitenden aufs beste.»

«De Villars Stanley-Cacao», Preis per Schachtel von 27 Würfeln: Fr. 1.50.

Wo nicht erhältlich, wende man sich direkt an die Erfinder: «Schokolade-Fabrik De Villars in Freiburg (Schweiz)».

HOTELS UND PENSIONEN			
HOTELS ET PENSIONS			
Bern EIDGENÖSSISCHES KREUZ, Familienhôtel, in der Nähe des Bahnhofes, der Museen und der Bundesratshäuser. Aufzug. Zentralheizung. Bescheidene Preise.	Bern HOTEL NATIONAL Schönste ruhige Lage, am Bundesplatz, 5 Minuten vom Bahnhof. Komfort I. Ranges. Neu eröffnet 1. Juli 1910. Modernste Einrichtung. Grosse Bayrische u. Pilsner Bierhalle. Vorzügl. Spezialitäten-Küche. P. FINDEISEN.	Chur HOTEL STEINBOCK. 140 Betten. Gegenüber dem Bahnhof. Neu erbaut. Prachtvolle Innenräume. Elektr. Licht in allen Räumen, Personen-Aufzug, grosses Café - Restaurant, Appartements mit Bädern, Centralheizung, Garten. DIE DIREKTION.	Kandersteg HOTEL BÄREN 90 Betten. Nächst gelegenes Hotel am Gemmipass. Herrliche ruhige Lage in alpin. Klima. Waldpromenaden. Für längeren Aufenthalt besonders eingerichtet. Lesezimmer, Café-Restaurant, Terrasse, elektr. Licht, Wasser und elektr. Heizung, Bäder. Besitzer: ED. EGGER.
Bern GOLDENER ADLER Gerechtigkeitsgasse 7, in unmittelbarer Nähe des Bärengraben. Hotel und Pension. Bürgerliches Haus. Zivile Preise. Gute Küche. Reelle Weine. Speisen zu jeder Tageszeit. FAMILIE BALZ-GERBER.	Bern ALKOHOLFREIES RESTAURANT (J. O. G. T.) 13 Bärenplatz, in unmittelbarer Nähe des Bundespalastes, 3 Min. v. Bahnhof. Speisen und alkoholfreie Getränke zu jeder Tageszeit. Anerk. vorzügl. Küche. Mittag- und Abendessen à la carte und im Abonnement. Eigene Patisserie. Zivile Preise. - Kulante Bedienung. FR. HEGG.	Genf HOTEL- PENSION EDEN. — Place des Alpes. In schönster Lage beim Brunswick-Denkmal. — Aussicht auf den See u. Mont-Blanc. — Angenehmes Absteigequartier für Passanten u. zu längere Aufenthalt. — Moderner Komfort. — Zentralheizung. — Mässige Preise. BINGGELI-MATHEY, Besitzer	Reichenbach im Frutigtal. HOTEL- PENSION BÄREN mit Dependenz. 4 Minuten vom Bahnhof, in schöner, idyllischer Lage. Genussreiche Spaziergänge; im Dörfchen die Vermischung moderner Bauart mit dem typisch Altherrgebrachten. Prächtige alte Bernhäuser und Stadel. Reiche Alpenwirtschaft. Bitte Prospekte zu verlangen. FAMILIE MÜRNER, Besitzer
Bern GARNI HOTEL ST. GOTTHARD. Neu. Beim Bahnhof und Tramwayzentrale. Neu erbautes mitalem Komfortausgestattetes Haus. Lift. Ruhige Zimmer gegen Garten. Zimmer mit 1 Bett von Fr. 2.— an. Kein Esszwang.	Château - d'Oex LA SOLDANELLE. — Diätetische Küche für Verdauungs- und Stoffwechselkränke. Hygienische stärkende Kost für Rekonvaleszenten. Hydro-Elektrotherapie. Das ganze Jahr offen.	Interlaken Marktgasse 6 HOTEL „GOLD-ANKER“. Betten von Fr. 1.50; Frühstück von Fr. 1.—; Mittagessen von Fr. 1.50 an. — 2 Minuten von der Hauptpost. E. WEISSANG, Propriétaire.	Rothenbrunnen BAD und KURHAUS. Station der Rhät. Bahn. 614 m. ü. M. Altberühmter Jodesensäuerling, Bad- und Trinkuren, Eisenschlamm-bäder. Alljährlich glänzende Heilerfolge bei Erwachsenen und Kindern. Saison von Mitte Mai bis Ende September.

STEHLE & GUTKNECHT	BASEL
Basler Zentralheizungs-Fabrik	
empfiehlt sich zur Erstellung von Zentralheizungen aller Systeme.	